

**Grundsätze für die Zusammenarbeit  
von Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk  
bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß  
Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

**Ausgabe Januar 2024**

**Herausgeber: Bundes-Installateurausschuss**

Aufgestellt und vereinbart von Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)  
und Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH).

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Installateurverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeines.....	4
2.2	Eintragungsvoraussetzungen.....	4
2.3	Löschung der Eintragung und Wiedereintragung.....	7
<b>3</b>	<b>Aufgaben, Rechte und Pflichten des eingetragenen Installationsunternehmens .....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Aufgaben, Rechte und Pflichten des Netzbetreibers.....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Installateurausweis .....</b>	<b>11</b>
5.1	Gültigkeit der Installateurausweise.....	11
5.2	Verfahren zur Verlängerung des Installateurausweises.....	11
5.3	Fortbildungsmaßnahmen .....	11
<b>6</b>	<b>Bezirks-Installateurausschuss (BezIA) .....</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Landes-Installateurausschuss (LIA) .....</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Bundes-Installateurausschuss (BIA) .....</b>	<b>15</b>
	<b>Anlage A: Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis.....</b>	<b>16</b>
	<b>Anlage B: CHECKLISTE AUSSTATTUNG .....</b>	<b>17</b>
	<b>Anlage C: Fortbildungsnachweis.....</b>	<b>18</b>

## 1 Präambel

Die Sicherheit und Zuverlässigkeit der elektrischen Netze und der daran angeschlossenen elektrischen Anlagen haben herausragende wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung. Die Netzbetreiber, vertreten durch den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) und das Elektrotechniker-Handwerk, vertreten durch den Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vereinbarten im Bundes-Installateurausschuss die „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“. Dieses Dokument regelt die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von elektrischen Anlagen hinter der Hausanschlusssicherung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 NAV und die Eintragung von Installationsunternehmen in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers.

Nach § 13 Abs. 1 NAV ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 NAV sind unzulässige Rückwirkungen der Kundenanlage auf das Verteilnetz auszuschließen. Arbeiten zum Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz dürfen, außer durch den Netzbetreiber, nur durch ein Installationsunternehmen durchgeführt werden, das in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen ist.

Um den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung und Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gerecht zu werden, sind ausreichende Ausstattung und Kenntnisse erforderlich. Im Interesse eines sicheren Netzbetriebs und der Allgemeinheit sollen durch die Überprüfung der fachlichen Qualifikation des Installationsunternehmens Gefährdungen ausgeschlossen werden.

Für das in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragene Installationsunternehmen ist es auf Grund der ständigen technischen Entwicklung erforderlich, sich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung und Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz kontinuierlich weiterzubilden.

## **2 Installateurverzeichnis**

### **2.1 Allgemeines**

- 2.1.1 Der Netzbetreiber hat gemäß §13 Abs. 2 Satz 4 NAV ein Installateurverzeichnis zu führen, in das qualifizierte Installationsunternehmen für Arbeiten zum Anschluss an das Niederspannungsnetz gemäß diesem Dokument einzutragen sind. Im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation des Installationsunternehmens abhängig machen.
- 2.1.2 Um einen diskriminierungsfreien Zugang zum Installateurverzeichnis zu ermöglichen, haben der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) und der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) ergänzend zu diesem Dokument die Verfahrensordnung zum „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ mit den „Technischen Regeln Elektroinstallation“ (TREI) erstellt und als Bestandteil dieses Dokuments vereinbart.
- 2.1.3 Für eine Tätigkeit im Geltungsbereich der NAV genügt es, dass ein Installationsunternehmen in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen ist. Zuständig für die Eintragung in das Installateurverzeichnis ist der Netzbetreiber, in dessen Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung des einzutragenden Installationsunternehmens befindet.
- 2.1.4 Den Prozess zur Überprüfung der genannten Anforderungen zur Eintragung in das Installateurverzeichnis und zur Verlängerung des Installateurausweises legt grundsätzlich der Netzbetreiber fest. Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk soll die Einbindung des Bezirks-Installateurausschusses (siehe Abschnitt 6) erfolgen.

### **2.2 Eintragungsvoraussetzungen**

- 2.2.1 In das Installateurverzeichnis werden Installationsunternehmen eingetragen, die die fachliche Qualifikation nach § 13 Abs. 2 NAV erfüllen. Als Nachweis der fachlichen Qualifikation gelten:

- Fachliche Kenntnisse der Verantwortlichen Elektrofachkraft nach Abschnitt 2.2.2 und
- Sachliche Ausstattung des Installationsunternehmens nach Abschnitt 2.2.3

Darüber hinaus können Netzbetreiber verlangen:

- eine Bescheinigung über die Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung, soweit die Gewerbeanzeige gewerberechtlich erforderlich ist;
- eine Bescheinigung zur Eintragung mit dem Elektrotechniker-Handwerk in die Handwerksrolle, soweit für das Unternehmen die Eintragung

handwerksrechtlich erforderlich ist. Aus der Handwerksrolle ersichtliche Einschränkungen oder Zusätze sind zu berücksichtigen und im Installateurverzeichnis zu kennzeichnen.

Die erforderlichen Nachweise als Voraussetzung zur Eintragung sind in Anlage A und Anlage B dargestellt.

- 2.2.2 Das im Installateurverzeichnis einzutragende Installationsunternehmen (Antragsteller) benennt mindestens eine Verantwortliche Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz. Ist der Antragsteller nicht selbst Verantwortliche Elektrofachkraft, so muss er eine Verantwortliche Elektrofachkraft, die ihre fachliche Aufsicht jederzeit persönlich zu den üblichen Betriebszeiten ausüben kann, zu den üblichen Bedingungen dauerhaft in seinem Unternehmen beschäftigen. Der Nachweis der Qualifikation der Verantwortlichen Elektrofachkraft und ggf. der Nachweis für das Beschäftigungsverhältnis sind dem Netzbetreiber vorzulegen. Die Verantwortliche Elektrofachkraft muss die Fach- und Aufsichtsverantwortung innehaben und vom Unternehmer dafür beauftragt sein.

Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse der Verantwortlichen Elektrofachkraft kann durch den bestandenen Sicherheitsschein im Rahmen der Meisterprüfung oder nach der Verfahrensordnung zum „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ erbracht werden.

Elektrotechniker-Meister, die eine Meisterprüfung nach der Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild im Elektrotechniker-Handwerk (ElektroTechMstrV, Ausfertigungsdatum ab 17.06.2002) abgelegt haben, gelten als Verantwortliche Elektrofachkraft, wenn sie den Sicherheitsschein im Rahmen der Meisterprüfung in allen dafür erforderlichen Prüfungsfächern mit mindestens 50 % der erreichbaren Punkte bestanden haben. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Meisterprüfungsausschuss eine gesonderte Bescheinigung (Sicherheitsschein) aus, die dem Netzbetreiber als Nachweis der fachlichen Kenntnisse vorzulegen ist. Elektrotechniker, die eine Meisterprüfung nach der Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild im Elektrotechniker- bzw. Elektroinstallateur-Handwerk vor dem Ausfertigungsdatum 17.06.2002 abgelegt und bestanden haben, gelten im Sinne der DIN VDE 1000-10 und dieses Dokuments ebenso als Verantwortliche Elektrofachkraft. Das Gleiche gilt für Meisterprüfungen der Fachrichtungen Elektromaschinenbau und Informationstechnik.

Als Verantwortliche Elektrofachkraft gilt weiterhin, wer die Anforderungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk erfüllt und den „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ erfolgreich abgelegt hat. Weitere Einzelheiten hierzu sind in

der Verfahrensordnung zum „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ in Verbindung mit Anlage A geregelt.

- 2.2.3 Die sachliche Ausstattung hat in Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Anzahl der Beschäftigten, die im Bereich der Anschlussarbeiten nach NAV tätig sind, zu entsprechen und muss sich im uneingeschränkten Zugriff des Installationsunternehmens und der Beschäftigten befinden. Die von einem Installationsunternehmen üblicherweise zu errichtenden, zu ändernden, zu erweiternden und inbetriebzusetzenden elektrischen Anlagen sowie an deren elektrischen Betriebsmitteln vorzunehmende Instandhaltungsarbeiten sind vorschriftsmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Regeln handwerklichen Könnens auszuführen und zu prüfen.

Für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an elektrischen Anlagen sind grundsätzlich die folgenden Mess- und Prüfgeräte vorzuhalten:

- Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN EN 61243-3 (VDE 0682-401);
- Spannungsmesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1);
- Strommesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1);
- Isolations-Messgerät nach DIN EN 61557-2 (VDE 0413-2);
- Schleifenwiderstands-Messgerät nach DIN EN 61557-3 (VDE 0413-3);
- Widerstands-Messgerät nach DIN EN 61557-4 (VDE 0413-4);
- Messgerät zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) nach DIN EN 61557-6 (VDE 0413-6);
- Drehfeld-Richtungsanzeiger nach DIN EN 61557-7 (VDE 0413-7).

Kombinations-Messgeräte nach DIN EN 61557-10 (VDE 0413-10) sind zulässig.

Ein möglicher Nachweis kann mit Anlage B erbracht werden.

Der Netzbetreiber kann von Installationsunternehmen verlangen, dass dieses glaubhaft macht, über den uneingeschränkten Zugriff auf die notwendigen Mess- und Prüfgeräte zu verfügen.

Dieses Dokument enthält keine Aussagen über die Werkstatträume, da hierfür die Arbeitsstätten-Verordnung gilt. Erforderliche Schutzvorrichtungen nach den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind in Eigenverantwortung vorzuhalten. Die Kontrolle dafür obliegt der Gewerbeaufsichtsbehörde und der Berufsgenossenschaft.

- 2.2.4 Für Hilfsbetriebe gemäß § 3 oder § 5 Handwerksordnung (HwO) gelten die vorherigen Abschnitte sinngemäß auch ohne Eintragung in die Handwerksrolle. Eine

Eintragung in das Installateurverzeichnis gilt nur für die in § 3 Abs. 3 HwO oder § 5 HwO aufgeführten eingeschränkten Tätigkeiten.

- 2.2.5 Das Installationsunternehmen hat den Netzbetreiber über das Ausscheiden einer Verantwortlichen Elektrofachkraft aus seinem Unternehmen unverzüglich zu informieren. Der Netzbetreiber löscht diese Verantwortliche Elektrofachkraft dementsprechend aus dem Installateurverzeichnis. Bei Ausscheiden der letzten Verantwortlichen Elektrofachkraft aus dem eingetragenen Installationsunternehmen ruht die Eintragung. Ist spätestens innerhalb von drei Monaten keine Verantwortliche Elektrofachkraft wieder fest im Installationsunternehmen eingestellt, kann die Löschung aus dem Installateurverzeichnis erfolgen.
- 2.2.6 Das eingetragene Installationsunternehmen darf Installationsarbeiten im Netzgebiet eines anderen Netzbetreibers ausführen, wenn es diesem seine Eintragung in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers am Ort seiner gewerblichen Niederlassung nachweist. Das eingetragene Installationsunternehmen hat sich in diesem Fall mit dem im Netzgebiet des anderen Netzbetreibers geltenden besonderen Installationsvorschriften und dessen sonstigen, mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Regelungen vertraut zu machen und diese zu beachten.

### **2.3 Löschung der Eintragung und Wiedereintragung**

- 2.3.1 In den folgenden Fällen erfolgt die Löschung eines eingetragenen Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis
- bei Stilllegung, Abmeldung oder Auflösung des Installationsunternehmens
  - bei fehlender Firmenanschrift des Installationsunternehmens („unbekannt verzogen“);
  - bei ausdrücklichem Verzicht des eingetragenen Installationsunternehmens;
  - bei Ausscheiden der letzten eingetragenen Verantwortlichen Elektrofachkraft bzw. nach erfolglosem Ablauf der in Abschnitt 2.2.5 aufgeführten Frist;
  - bei Löschung der Eintragung in die Handwerksrolle;
  - bei Zuordnung des Betriebes zu einem anderen Netzbetreiber aufgrund von z. B. Umzug oder Konzessionsgebietsänderungen.

Im Fall der Zuordnung des Betriebes zu einem anderen Netzbetreiber erfolgt eine Neueintragung bei dem zuständigen Netzbetreiber unmittelbar, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nach Abschnitt 2.2 vorliegen. Für den Nachweis der fachlichen Kenntnisse der Verantwortlichen Elektrofachkraft ist der Zeitpunkt der erstmaligen Eintragung beim zuvor zuständigen Netzbetreiber maßgeblich.

- 2.3.2 Die Löschung soll weiterhin nach vorheriger Abmahnung und Rücksprache mit dem zuständigen Bezirks-Installateurausschuss erfolgen, wenn das

Installationsunternehmen gegen wesentliche Pflichten, die sich aus diesem Dokument ergeben, verstößt.

Insbesondere

- wenn festgestellt wird, dass das eingetragene Installationsunternehmen wiederholt trotz vorausgegangener Abmahnung gegen die Vorgaben der NAV und der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers verstößt;
- wenn festgestellt wird, dass das eingetragene Installationsunternehmen trotz vorausgegangener Abmahnung Arbeiten, die von nicht in das Installateurverzeichnis eingetragenen Personen ausgeführt worden sind, entgegen Abschnitt 3.3 mit seinem Namen deckt;
- wenn das eingetragene Installationsunternehmen trotz vorausgegangener Abmahnung seine Verpflichtungen nach diesem Dokument in grober Weise verletzt hat;
- wenn festgestellt wird, dass das eingetragene Installationsunternehmen bei der Eintragung in das Installateurverzeichnis vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- wenn eine Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis nicht mehr gegeben ist.

Die Löschung erfolgt fristlos ohne vorgehende Abmahnung, wenn das eingetragene Installationsunternehmen im Zusammenhang mit der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Instandhaltung einer elektrischen Anlage den Netzbetreiber vorsätzlich schädigt (z. B. Zählermanipulationen oder Anlagenmanipulationen zur Umgehung der Messeinrichtungen).

- 2.3.3 Soll ein Installationsunternehmen nach einer Löschung wieder eingetragen werden, sind sämtliche Eintragungsvoraussetzungen nach Abschnitt 2.2 zum Zeitpunkt der Wiedereintragung nachzuweisen.

Erfolgte die Löschung wegen Verstößen nach Abschnitt 2.3.2, bleibt es dem Netzbetreiber vorbehalten, zu prüfen, ob die Gründe für die Löschung weiterhin vorliegen und zunächst eine Wiedereintragung unter Vorbehalt erfolgt.

Wurde eine eingetragene Elektrofachkraft aus dem Installateurverzeichnis gelöscht oder hat sich löschen lassen (vgl. 2.3.1, ausdrücklicher Verzicht des eingetragenen Elektroinstallationsunternehmens), kann eine Wiedereintragung unter Aufrechterhaltung der Vorgaben aus Punkt 5.3 beantragt werden. Die Gültigkeitsdauer eines vorangegangenen Installateurausweises der eingetragenen Verantwortlichen Elektrofachkraft ist zu berücksichtigen.



### **3 Aufgaben, Rechte und Pflichten des eingetragenen Installationsunternehmens**

3.1 Das eingetragene Installationsunternehmen informiert sich in angemessener Weise über die einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen, die einschlägigen DIN-Normen, die VDE-Bestimmungen, die VDE-Anwendungsregeln sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und weiteren technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet er tätig ist. Für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an elektrischen Anlagen wird insbesondere die Kenntnis des aktuellen Inhalts folgender Fachliteratur vorausgesetzt. In der Regel setzt dies den Besitz oder den uneingeschränkten Zugang zu dem aktuellen Stand folgender Fachliteratur voraus:

- „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassung einschließlich Ergänzungsabonnement (z. B. Onlinefassung als Normen-Bibliothek), VDE Verlag GmbH, 10625 Berlin, <http://www.vde-verlag.de>;
- Normen-Handbuch „Elektrotechniker-Handwerk“ aus der Schriftenreihe „DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation“ in der jeweils gültigen Fassung (z. B. als Buch oder E-Book in der Normen-Bibliothek), Beuth Verlag GmbH, 10787 Berlin, <http://www.beuth.de>.

Um die Kenntnisse über den Inhalt und die Anwendung der einschlägigen DIN-Normen, der VDE-Bestimmungen, der VDE-Anwendungsregeln sowie der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und weiteren technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers auf aktuellem Stand zu halten, sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich. Fortbildungsmaßnahmen als Voraussetzung zur Verlängerung der Gültigkeit des Installateurausweises sind im Abschnitt 5.3 beschrieben.

- 3.2 Das eingetragene Installationsunternehmen sorgt für eine rechtzeitige Anmeldung der anmeldepflichtigen Anlagen sowie der Inbetriebsetzungs-/ Änderungsanzeige beim Netzbetreiber gemäß §§ 14, 19 NAV und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB).
- 3.3 Arbeiten an elektrischen Anlagen, die von Personen ausgeführt werden, die nicht in dem eingetragenen Installationsunternehmen beschäftigt sind und nicht in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind, darf das eingetragene Installationsunternehmen nicht mit seinem Namen decken.
- 3.4 Das eingetragene Installationsunternehmen berät die Anschlussnehmer und die Anschlussnutzer fachgemäß in allen Fragen der Ausführung und des Betriebes elektrischer Anlagen.
- 3.5 Bei folgenden Änderungen sowie Änderungen der in Abschnitt 2.2 für die Eintragung aufgeführten Voraussetzungen informiert das eingetragene Installationsunternehmen den Netzbetreiber umgehend und übermittelt die erforderlichen Daten:
- Löschung oder Veränderung in der Handwerksrolle;
  - Abmeldung, Verlegung oder Erlöschen des Installationsunternehmens;

- Firmenänderung, Änderung der Kontaktdaten oder Inhaberwechsel;
- Ausscheiden oder Wechsel von eingetragenen Verantwortlichen Elektrofachkräften;
- Eröffnung, Verlegung oder Schließung von (Zweig-)Betrieben.

#### **4 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Netzbetreibers**

- 4.1 Der Netzbetreiber betreut und unterstützt die eingetragenen Installationsunternehmen in ihrer Tätigkeit durch Informationen zu den Technischen Anschlussbedingungen und bearbeitet die eingereichten Unterlagen zeitgerecht und führt die erforderlichen Arbeiten im Netz durch.
- 4.2 Der Netzbetreiber stellt den eingetragenen Installationsunternehmen seine Technischen Anschlussbedingungen (TAB) in der jeweils gültigen Fassung kostenfrei zur Verfügung.
- 4.3 Der Netzbetreiber stellt dem eingetragenen Installationsunternehmen einen Installateurausweis als Nachweis über seine Eintragung in das Installateurverzeichnis mit Angabe der Gültigkeitsdauer aus. Die Form des Installateurausweis ist den Netzbetreibern vorbehalten.
- 4.4 Der Netzbetreiber stellt den eingetragenen Installationsunternehmen einen Kommunikationskanal auf seiner Internetseite zur Verfügung.

## **5 Installateurausweis**

### **5.1 Gültigkeit der Installateurausweise**

Um das Installateurverzeichnis aktuell zu halten, soll die Gültigkeitsdauer der Installateurausweise auf maximal fünf Jahre begrenzt sein. Um eine ordnungsgemäße Ausführung von Arbeiten an elektrischen Anlagen auch im Sinne des Verbraucherschutzes dauerhaft zu gewährleisten, sind im Abschnitt 2.2 die Voraussetzungen zur Eintragung des Installationsunternehmens in das Installateurverzeichnis beschrieben, die regelmäßig zu überprüfen sind. Daher wird eine automatische Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Installateurausweisen nicht empfohlen. Der Turnus des Netzbetreibers zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer kann bei einer Ersteintragung berücksichtigt werden. Daher kann die erste Frist von der turnusmäßigen Gültigkeitsdauer abweichen.

### **5.2 Verfahren zur Verlängerung des Installateurausweises**

Das eingetragene Installationsunternehmen soll möglichst drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Installateurausweises informiert werden, dass folgende Angaben für dessen Verlängerung zu überprüfen und zu aktualisieren sind:

- die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.2 (z. B. über die Checkliste nach Anlage B);
- die Unternehmensangaben (z. B. mit einem vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Stammdatenblatt);
- die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.3 mit einem Fortbildungsnachweis (z. B. nach Anlage C).

Die Verlängerung des Installateurausweises erfolgt nach Eingang der Unterlagen beim Netzbetreiber und deren Überprüfung auf Vollständigkeit. Bei unvollständigen Unterlagen oder ausbleibender Rückmeldung kann der Installateurausweis nicht verlängert werden.

### **5.3 Fortbildungsmaßnahmen**

Jede im Installateurverzeichnis eingetragene Verantwortliche Elektrofachkraft ist verpflichtet, sich über alle Themen zur fachgerechten Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten und Neuerungen auf dem Gebiet der Elektroinstallationstechnik auf dem Laufenden zu halten. Eine Verpflichtung zur Fortbildung entsteht spätestens dann, wenn sich in den einschlägigen DIN-Normen, den VDE-Bestimmungen, den VDE-Anwendungsregeln oder den technischen Anschlussbedingungen (TAB) Änderungen ergeben.

Dazu sollte innerhalb der Gültigkeitsdauer des Installateurausweises an mindestens zwei unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen zur Einführung neuer oder über Änderungen geltender Bestimmungen nach dieser Richtlinie teilgenommen werden. Über die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird der teilnehmenden Verantwortlichen Elektrofachkraft vom Veranstalter ein Fortbildungsnachweis ausgestellt. Ein möglicher Muster-Fortbildungsnachweis ist in Anlage C enthalten.

Empfohlene Inhalte für die Fortbildungsmaßnahmen werden vom Bundes-Installateurausschuss (BIA) jährlich beschlossen und veröffentlicht.

**Themenschwerpunkte:**

- Aktuelle Inhalte der „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen für den Netzanschluss (z.B. **VDE-AR-N 4100**, **VDE-AR-N 4105**, DIN VDE 0100-600, DIN VDE 0105-100);
- Technische Regeln für die Elektroinstallation und DIN-Normen, insbesondere **DIN 18012** bis **DIN 18015**;
- Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (**TAB**).

## **6 Bezirks-Installateurausschuss (BeziA)**

6.1 Im Einvernehmen zwischen dem Netzbetreiber und den Vertretern des Elektrotechniker-Handwerks (z. B. Elektroinnungen) soll ein Bezirks-Installateurausschuss für die Zusammenarbeit von Netzbetreiber und eingetragenen Installationsunternehmen gebildet werden. Der Bezirks-Installateurausschuss soll paritätisch besetzt sein.

6.2 Der Bezirks-Installateurausschuss dient der Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen. Er soll ein gütliches Einvernehmen herbeiführen:

- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Netzbetreiber und den eingetragenen Installationsunternehmen über die Anwendung und Auslegung dieses Dokuments;
- bei Angelegenheiten über die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung von elektrischen Anlagen;
- in Abmahnungsangelegenheiten gemäß Abschnitt 2.3.2.

Er kann vom Netzbetreiber und den eingetragenen Installationsunternehmen alle für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

6.3 Der Vorsitz für den Bezirks-Installateurausschuss liegt beim Netzbetreiber. Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn einer der beiden Partner dies verlangt.

6.4 Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, von der jedes Ausschussmitglied und grundsätzlich auch der Landes-Installateurausschuss eine Ausfertigung erhält.

6.5 Der Bezirks-Installateurausschuss soll eine einvernehmliche Meinungsbildung anstreben. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder allgemeinem Interesse sollen den eingetragenen Installationsunternehmen in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

## **7 Landes-Installateurausschuss (LIA)**

- 7.1 In jedem Bundesland soll ein Landes-Installateurausschuss für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen gebildet werden.
- 7.2 Der Landes-Installateurausschuss besteht aus Vertretern der Netzbetreiber und des entsprechenden Landesinnungsverbandes der Elektro- und Informationstechnischen Handwerke. Er soll paritätisch besetzt sein.
- 7.3 Der Landes-Installateurausschuss soll:
- die vom Bundes-Installateurausschuss herausgegebenen Empfehlungen zu diesem Dokument auf Landesebene umsetzen, die Zusammenarbeit der Bezirks-Installateurausschüsse fördern und den allgemeinen Erfahrungsaustausch über die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen unterstützen;
  - bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen, die weder durch unmittelbare Verhandlungen der Beteiligten noch durch Vermittlung des Bezirks-Installateurausschusses ausgeglichen werden können, ein gütliches Einvernehmen herbeiführen;
  - eine sachdienliche Gebietsabgrenzung der Bezirks-Installateurausschüsse unterstützen.
- 7.4 Dem Landes-Installateurausschuss obliegt auf Landesebene, die Umsetzung der Verfahrensordnung zum „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“.
- 7.5 Bei der Behandlung von Einzelfällen soll der Landes-Installateurausschuss den Beschwerdeführer persönlich hören und bei etwaigen Überprüfungen hinzuziehen.
- 7.6 Hinsichtlich der Federführung, der Anberaumung von Sitzungen, der Niederschrift, der Meinungsbildung und für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder allgemeinem Interesse gelten sinngemäß die Abschnitte 6.3, 6.4 und 6.5. Die Bezirks-Installateurausschüsse erhalten die Niederschriften des jeweiligen Landes-Installateurausschusses.

## **8 Bundes-Installateurausschuss (BIA)**

8.1 BDEW und ZVEH bilden einen Bundes-Installateurausschuss für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen. Die Vertreter werden von den Landes-Installateurausschüssen benannt.

8.2 Der Bundes-Installateurausschuss soll:

- entsprechend der amtlichen Begründung nach §13 Abs. 2 NAV das Verfahren zur Eintragung in das Installateurverzeichnis regeln und die Verfahrensordnung zum „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ an sich ändernde Gegebenheiten anpassen;
- das gute Einvernehmen zwischen Netzbetreibern und den eingetragenen Installationsunternehmen fördern;
- Erfahrungen aus der Zusammenarbeit von Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen austauschen;
- allgemeine Empfehlungen erarbeiten;
- dieses Dokument anwenden, auslegen und weiterentwickeln.

8.3 Abschnitt 7.6 gilt sinngemäß.